



BRUNNEN

Christliche Lebensgemeinschaft e.V.

Dorfstr. 129
OT Niederalbertsdorf
08428 Langenbernsdorf

☎ 036608/ 65910

info@brunnen-gemeinschaft.de

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen:

BRUNNEN Christliche Lebensgemeinschaft e.V.

(2)

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

(3)

Sein Sitz ist Langenbernsdorf OT Niederalbertsdorf.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

(1)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Religion.

(2)

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

(a)

Insbesondere jungen Menschen und darüber hinaus Menschen aller Altersgruppen und Familien zu helfen, im Glauben an Jesus Christus ihr Leben nach biblischen Maßstäben zu gestalten.

Das soll ermöglicht werden durch:

- Bildungsangebote für alle Altersgruppen
- Charakter- und Persönlichkeitsbildung
- Förderung sozialer Kompetenz
- biblische Unterweisung
- Stille- und Einkehrangebote
- gemeinsames Leben
- seelsorgerliche Begleitung

- praktische Arbeit

(b)

konkrete weitere Arbeitsbereiche finden sich wie folgt

- Errichtung und Führung von Häusern für das gemeinsame Leben
- Begleitung und Förderung junger Menschen im Rahmen eines Freiwilligendienstes innerhalb des Vereins und der Gemeinschaft
- Durchführung von Kursen, Tagungen und Seminaren
- Herausgabe von Arbeitshilfen und Schriften

(3)

Die Arbeit im Verein geschieht im Rahmen der Zielsetzung und der Aufgabenstellung der Jugendarbeit in der evangelischen Landeskirche Sachsens, im Besonderen des CVJM. Sie hat ihre Grundlage in der "Pariser Basis" des Weltbundes des CVJM von 1855 und in der Ergänzung von 1976:

"Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein, und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten." (1855)

"Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine weltweite Gemeinschaft von Menschen aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. heute die "Pariser Basis" für alle jungen Menschen." (1976)

(4)

Der Verein kann sich für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke mit anderen Organisationen zu gemeinsamen Projekten zusammenschließen. Näheres ist in einer schriftlichen Projektvereinbarung festzuhalten.

§3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)

Die Weiterleitung der Mittel, gemäß § 58 der Abgabenordnung ist gewährleistet.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können volljährige Personen sein, die den Zweck des Vereins (§2) bejahen.

(2)

Die Aufnahme erfolgt durch eine Berufung durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit ihrer Mitglieder. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(3)

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des 5. Jahres, in dem das Mitglied berufen wurde. Wiederberufung ist möglich.

(4)

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber.

(5)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit.

(6)

Die Mitgliederversammlung kann Einzelpersonen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist ein Zeichen der besonderen und verdienstvollen Verbindung mit dem "BRUNNEN christliche Lebensgemeinschaft e.V.".

(7)

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

(8)

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten (Telefonnummern, e-Mailadresse), vereinsbezogene Daten (z.B. Eintritt, Ämter). Diese Daten werden für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer persönlichen Daten dem Verein mitzuteilen.

§5 Organe

(1)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2)

Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(3)

Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wird ein Mitglied des Vorstandes von einem Dritten aufgrund eines Tuns oder Unterlassens, welches im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit steht, auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so stellt der Verein das Vorstandsmitglied im Innenverhältnis von der Haftung frei. Eine Freistellung ist ausgeschlossen, wenn das Tun oder Unterlassen vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Es kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung für die Vereinsorgane und deren vereinsbezogene Arbeit abgeschlossen werden.

§6 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.

(2)

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Vorstände können Gäste zur Mitgliederversammlung einladen, sofern dies zweckmäßig ist.

(3)

Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder kann die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung in

Form einer Telefon-/ Video- oder Online-Versammlung oder auch in einer hybriden Versammlungsform durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme auch auf dem virtuellen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, sodass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können und rechtzeitig vor der Versammlung die nötigen Zugangsdaten mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Die Stimmabgabe muss in einem gesicherten Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht.

(4)

Zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt der Sitzungsleiter die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins.

(5)

Beschlüsse werden, soweit nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, d.h. ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt und haben keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(6)

Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- sie wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 4 Jahren
- Entlastung des Vorstandes
- sie nimmt den Jahresbericht entgegen
- sie genehmigt den Rechnungsabschluss
- sie beruft die Mitglieder
- sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern
- sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins mit 4/5 der Mehrheit ihrer Mitglieder

- sie beruft die verantwortliche Leitung der Einrichtung aus den Mitgliedern der BRUNNEN Lebensgemeinschaft für die Dauer von 4 Jahren
- sie kann die verantwortliche Leitung der Einrichtung oder einzelne Personen der Leitung mit 2/3 der Mehrheit ihrer Mitglieder abberufen

(7)

Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordert.

(8)

Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können zu jeder Zeit in Textform beim Vorstand gestellt werden, spätestens jedoch eine Woche vor Durchführung der entsprechenden Mitgliederversammlung.

Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung und Wahlen, die mindesten vier Wochen vor Durchführung der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Tagesordnung sind vom Sitzungsleiter zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

(9)

Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in Textform oder z.B. durch Teilnahme in einem geschützten Online-Forum gefasst werden (Umlaufbeschlüsse); ausgenommen sind Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder des Zweckes oder die Auflösung des Vereins, es sei denn die vorangegangene Sitzung hat dies ausdrücklich genehmigt, weil z.B. nur noch notwendige Genehmigungen einzuholen sind oder eine Vorprüfung durch die zuständige Behörde vorab nicht stattgefunden hat. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Auch in diesen Fällen ist nicht die Mitwirkung aller

Mitglieder erforderlich und es bleibt auch insoweit bei den in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Das Schweigen eines Mitglieds wird wie eine Enthaltung gezählt. Der Vorstand oder der Protokollführer zählen die Stimmen aus, legt den Beschluss in einem Protokoll von zwei Vorständen unterschrieben nieder und gibt sie in Textform bekannt.

§7 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Personen.

(2)

Der Vorstand führt, sofern sie nicht durch die Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

(3)

Die Vertretung des Vorstandes nach §26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

(4) Die Mitgliederversammlung schlägt den Vorstand vor und wählt diesen für die Dauer von vier Jahren. Dieser bleibt jedoch bis zur wirklichen Neuwahl des nachfolgenden oder neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

(5) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand mit 2/3 der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund abzurufen. Sofern die Mindestanzahl der Vorstände durch die Abberufung unterschritten wird, muss sie zumindest in der notwendigen Anzahl neue Vorstandsmitglieder wählen.

§8 Finanzen

(1)

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

(2)

Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt:

- durch Opfer und Spenden
- Seminaregebühren
- Tagungen und den Gästebetrieb
- durch Zuschüsse
- durch sonstige Einnahmen

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM - Landesverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- * Diese Satzung wurde bei Vereinsgründung am 05.09.1991 einstimmig beschlossen.
- * Der neue Vereinssitz (Niederaltersdorf) wurde am 13.07.1995 im Vereinsregister beim Amtsgericht Zwickau eingetragen.
- * Dieser Nachtrag zur Satzung wurde am 15.12.2001 beschlossen:
- * Diese geänderte Fassung wurde von den Vereinsmitgliedern am 15.04.2010 beschlossen.
- * Diese geänderte Fassung wurde von den Vereinsmitgliedern am 15.09.2022 beschlossen und am 14.09.2023 angepasst.

Vereinsgründung: Wilkau-Haßlau, 05.09.1991

Stand: 14.09.2023